

Der rechtlich verbindliche Text der ZALGH ist allein im GVBl 1992 S. 454, im GVBl 1994 S. 457, im GVBl 1997 S. 305, im GVBl 1998 S. 562 und im GVBl 2003 S. 565 enthalten!

2038-3-4-1-3-UK

**Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Grundschulen
und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
29. September 1992 (GVBl S. 454),
zuletzt geändert durch Verordnung
vom 4. August 2003 (GVBl S. 565)**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 8 a Aufgaben des Schulamtes
- § 9 Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen
- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Seminarrektor
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Lehramtsanwärter
- § 15 Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 18 a Hospitation mit Studienzeiten
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen an einem Studienseminar abzuleisten.

(2) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ² Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³ Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter für Grundschulen“ bzw. „Lehramtsanwärter für Hauptschulen“. ⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Der Lehramtsanwärter ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen verpflichtet.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹ Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt an Hauptschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ² Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Lehramtsanwärter so weit gefördert werden, dass sie zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehtätigkeit sowie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern befähigt sind.

(2) Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte, die die Lehramtsanwärter zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹ Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung in einer nach §§ 39 oder 41 LPO I zugelassenen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ² Für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannt worden ist, die die in Bayern gültige Fächerpflichtbindung aber nicht nachweisen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend. ³ Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage; ergibt sich nach der Zulassung, dass diese Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so wird der betreffende Lehramtsanwärter aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. ⁴ Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ² Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muss spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) ¹Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird. ²In den Fällen des § 3 Abs.1 Satz 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.

§ 6

Vereidigung

¹Der Lehramtsanwärter ist am Tag seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Seminarrektor zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird dem Lehramtsanwärter ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Lehramtsanwärter darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) ¹Der Lehramtsanwärter nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. ²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.

(3) Der Lehramtsanwärter nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilt eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.

§ 8

Aufgaben der Regierungen

(1) Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen im Regierungsbezirk.

(2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärter zu einem Seminar,
2. Planung und Koordination der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,
3. Koordination der Jahresarbeit der Leiter der Studienseminare,
4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren und Seminarrektoren,
5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
6. Beratung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
7. Auswertung der Seminarberichte; wesentliche Erkenntnisse sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.

§ 8a

Aufgaben des Schulamtes

Dem Schulamt obliegen im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärter an eine Schule und zu einem Betreuungslehrer im Benehmen mit dem Seminarrektor,
2. Bestellung der Betreuungslehrer in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren,
3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Betreuungslehrer in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren

§ 9

Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

(1) ¹Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtet. ²Sie gliedern sich in Seminare, die von Seminarrektoren geleitet werden.

(2) Der Leiter des Studienseminars ist jeweils ein Seminarrektor mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben.

§ 10

Leiter des Studienseminars

(1) ¹Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich. ²Er leitet ein Seminar.

(2) Im Besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeit der Seminare,
2. Koordination und Betreuung des Praktikums sowie Mitwirkung bei der Auswahl von Betreuungslehrern,
3. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten, einschließlich der Einführung neu ernannter Seminarrektoren,
4. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter und mit Fachvertretern der Universität.

(3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist die Schule, an der er unterrichtet.

§ 11

Stellvertretender Leiter des Studienseminars

¹Der stellvertretende Leiter des Studienseminars ist ein Seminarrektor. ²Er unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt ihn insoweit im Fall der Verhinderung. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Seminarrektor

(1) Der Seminarrektor leitet ein Seminar.

(2) Im Besonderen obliegen dem Seminarrektor folgende Aufgaben:

1. Planung der Seminararbeit, Gestaltung und Durchführung der Seminarveranstaltungen,
2. Beratung im Unterricht und in allen weiteren Tätigkeitsfeldern, in denen die Lehramtsanwärter im Praktikum oder eigenverantwortlich arbeiten; im Rahmen von Beratungsbesuchen werden die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen vom Seminarrektor eingesehen und beurteilt;
3. Mitwirkung bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.

(3) Dienstsitz des Seminarrektors ist die Schule, an der er unterrichtet.

§ 13

Betreuungslehrer

(1) ¹Der Betreuungslehrer betreut Lehramtsanwärter im Praktikum. ²Er ist in der Regel Klassenleiter.

(2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt dem Lehramtsanwärter Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder des Lehrers. ²Er beteiligt den Lehramtsanwärter an allen mit der Klassenleitung verbundenen Ar-

beiten und unterstützt ihn in Abstimmung mit dem Seminarrektor im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele.

§ 14

Sprecher der Lehramtsanwärter

(1) Die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs eines Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnittes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarrektor festgestellt.

(3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars. ²Lehramtsanwärter, die in einem Fach an einem anderen Seminar ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Seminarsprechers wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Sprecher der Lehramtsanwärter haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarrektor und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Lehramtsanwärter vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 15*)

Inhalte der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Psychologie, die Didaktik der Fächer, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Fragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der jeweiligen Schulart. ⁴Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung handlungs- und erfahrungsorientierten Unterrichts in allen Studienfächern oder Fächerverbänden für das Lehramt an Grundschulen bzw. Hauptschulen.

(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der amtlichen Lehrpläne und einschlägiger Fachliteratur insbesondere folgende Themen, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

1. Pädagogik und Psychologie

a) Erziehen und bilden

aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),

cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,

dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,

ee) Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Auffälligkeiten des Sozialverhaltens, sozial-emotionale Konflikte und deren Bewältigung,

ff) Lehrer-Eltern-Interaktion, Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten und mit pädagogischen Einrichtungen,

gg) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration von Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache, Gesundheitserziehung.

b) Lehren und lernen

aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,

bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen,

cc) Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,

dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,

ff) schulische Medienarbeit.

c) Fördern und beraten

aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen,

bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,

cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,

dd) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern, Konfliktbewältigung.

d) Schule gestalten und entwickeln

aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle, Möglichkeiten, mit beruflichen Belastungen umzugehen,

bb) Mitgestaltung der Schulkultur,

cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,

dd) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülern; Möglichkeiten, Eigeninitiative von Eltern anzuregen und zu unterstützen,

ee) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen.

2. Fachdidaktik

a) Unterricht planen

aa) Auswahl bildungsrelevanter Fachinhalte und Lernziele auf der Basis amtlicher Lehrpläne,

bb) Beitrag des Faches zu fächerübergreifenden Bildungsaufgaben und Schlüsselqualifikationen,

cc) Feststellen der Lernausgangslage, auch als Grundlage für individualisierende und differenzierende Maßnahmen,

dd) Zuordnen schülergemäßer, ziel- und inhaltsgerichteter Unterrichtsmethoden,

ee) Berücksichtigen schüler-, fach- und sachgerechter Arbeitsweisen, Lehr- und Lernformen

ff) Vermitteln von Methoden- und Medienkompetenz.

- b) Unterricht gestalten
 - aa) Begleiten und Unterstützen von Lernprozessen auf unterschiedlichen Lernwegen,
 - bb) unterrichtlichen und erzieherischen Erfordernissen gemäß handeln,
 - cc) Einbringen der Lehrerpersönlichkeit,
 - dd) Gestalten von Lernumgebungen.
- c) Unterricht reflektieren und evaluieren
 - aa) Reflektieren als Grundlage der weiteren unterrichtlichen Arbeit,
 - bb) differenziertes Beobachten und Analysieren des Lernfortschritts und der Lernwege,
 - cc) Lernerfolge kontrollieren,
 - dd) Messen, Beurteilen und Bewerten von Leistungen.
- d) Unterricht entwickeln
 - Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität.

3. Schulrecht und Schulkunde

- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung,
- b) Gliederung des Schulwesens, Bildungswege,
- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs,
- d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung,
- e) Rechte und Pflichten der Schüler,
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte,
- g) Zusammenarbeit von Schule und Eltern,
- h) Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen,
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung.

Die Inhalte in Schulrecht und Schulkunde sind zu erarbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen insbesondere aus folgenden Bereichen:
Grundgesetz, Verfassung; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Volksschulordnung, Jugendschutzrecht, Ausbildungsförderungsrecht, Beamtenrecht, Lehrerdienstordnung.

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland,
- e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Alle Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Wünschen der Lehramtsanwärter wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(4) ¹Für Lehramtsanwärter, die das Studium für das Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen durch ein Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt oder durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests bzw. bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. ²Die unterschiedlichen Aufgaben der Beratungslehrkraft und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(5) Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder mit der Didaktik eines dieser Fächer abgelegt haben, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2 LPO I).

*) Gemäß § 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der ZALGH vom 4. August 2003 (GVBl S. 565) gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3 nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen spätestens zum Prüfungstermin 2004 erstmals ablegen. Für diese Personen gilt die unten stehende Fassung.

Die übergangsweise geltende Fassung des § 15 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) ¹Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. ²Es umfasst Bereiche der Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik) einschließlich der pädagogischen Psychologie, die Didaktiken der Fächer und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik)

- a) anthropologische und religiöse Grundlagen der Erziehung (entsprechend Art. 135 der Verfassung),
- b) Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel und Sozialformen der Erziehung in der praktischen Anwendung der Erziehungswirklichkeit,
- c) Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule,
- d) Lehrplanteorie, Lehrplanentwicklung,
- e) didaktische und methodische Probleme der Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht; Medieneinsatz, Leistungserhebung,
- f) Fragen der erzieherischen und unterrichtlichen Betreuung ausländischer Schüler (Ausländerpädagogik),
- g) Medienpädagogik,

2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens einschließlich der Lern- und Leistungsstörungen,
- c) Sozialpsychologie in ihrer Anwendung auf die Schule oder Schulklasse und auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis,
- d) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung,
- e) der Lehrer als Berater (Schüler- und Elternberatung),

3. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Volksschulordnung; einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.),
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Unzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntma-

chungen u. Ä.),

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens,
- Aufbau der Schulverwaltung,
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnung des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Alle Themen des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit dem Rahmenprogramm festgelegt. ³Wünschen der Lehramtsanwärter wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.“

§ 16

Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, Hospitation mit Studienzeiten, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters.

(2) Der im Rahmen des Praktikums erteilte Unterricht und der eigenverantwortliche Unterricht dürfen zusammen im ersten Ausbildungsabschnitt 11 Wochenstunden, im zweiten Ausbildungsabschnitt 16 Wochenstunden nicht übersteigen.

§ 17

Seminarveranstaltungen

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Ausbildungstage als Seminarveranstaltungen durchzuführen.

(2) ¹Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Ausbildungsprogramms heranziehen.

(3) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis sowie aus den weiteren Tätigkeitsfeldern gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Ausbildungstage Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte herangezogen werden. ³Lehramtsanwärter halten bei den Ausbildungstagen Lehrversuche.

(4) Die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Gestaltung des Ausbildungsprogramms und der Ausbildungstage ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 18

Praktikum

(1) Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll nach Möglichkeit die Schularbeit in allen Jahrgangsstufen der Grundschule bzw. der Hauptschule kennen lernen.

(2) Das Praktikum umfasst die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht – grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers – auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen.

(3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatlichen Schulamts, des Leiters des Studienseminars und des Seminarrektors.

(4) Der Umfang der vom Lehramtsanwärter im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Lauf des ersten Ausbildungsabschnitts steigern.

(5) Dem Seminarrektor sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und Nachweise der Praktikumstätigkeit vorzulegen.

§ 18a

Hospitation mit Studienzeiten

In Hospitationen mit Studienzeiten sollen sich die Lehramtsanwärter selbständig mit Ausbildungsinhalten auseinandersetzen.

§ 19

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) ¹Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Lehramtsanwärter nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination seiner Studienfächer und im zweiten Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit in weiteren Unterrichtsfächern. ²Der Lehramtsanwärter kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. ³Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) ¹Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter die volle Verantwortung für den Unterricht. ²Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; der Lehramtsanwärter kann Ortswünsche äußern. ³Grundsätzlich ist davon abzusehen, dass der Lehramtsanwärter viele oder besonders schwierige Klassen erhält.

§ 20

Ausbildungsbezogene Lehrgänge

¹Themen der Ausbildung (§ 2 Abs. 2) können durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. ²Im Einzelnen kommen dabei u. a. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, erste Hilfe, Sprecherziehung, Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz in Betracht.

§ 21

Ergänzende Ausbildung

¹Im Rahmen der Ausbildung soll der Lehramtsanwärter auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in den gewählten Unterrichtsfächern gewinnen. ²Dazu gehört auch der Besuch von Se-

minarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen zu diesen Fächern und Fächergruppen. ³Die Lehramtsanwärter sollen auch Einblick in andere Schularten gewinnen.

§ 22

Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters

(1) Der Lehramtsanwärter hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarrektors Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Ausbildungstagen dienen.

(2) ¹Die Lehramtsanwärter sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich vorzubereiten, das amtliche Schriftwesen zu führen und im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Außerdem hat er nach Weisung des Seminarrektors zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens drei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens eine.

§ 23

Seminarbogen

(1) ¹Der Seminarrektor führt über jeden Lehramtsanwärter einen Seminarbogen. ²Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. ³Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung für drei Jahre aufbewahrt.

(2) ¹Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor werden im Seminarbogen festgehalten. ²Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der besonderen Unterrichtsvorbereitungen, sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarrektor im Seminarbogen, ob der Lehramtsanwärter am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen kann.

(4) Der Lehramtsanwärter kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

§ 24

Erholungsurlaub

Die Lehramtsanwärter sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 25

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können durch die Regierung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Früher im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(3) Anträge auf Anrechnung sind bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

§ 26

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheiten eines Lehramtsanwärters insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, dass der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ²Der Vorbereitungsdienst ist um den Zeitraum der Wiederholung zu verlängern.

(2) ¹Der Seminarrektor berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob und in welchem Umfang im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts erforderlich ist. ²Der Lehramtsanwärter ist dazu zu hören. ³Die Regierung trifft die Entscheidung.

§ 27

Seminarbericht

¹Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren erstellten schriftlichen Bericht vor. ²Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 247). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.